

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 68/08 B

L 1 R 897/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 11 R 86/05 (SG Cottbus)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. September 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 27. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 27.6.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeiten vom 15.3.1976 bis zum 10.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der wissenschaftlichen Intelligenz sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 14.8.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob die Tierparks, auf jeden Fall die neun zoologischen Gärten, der ehemaligen DDR wissenschaftliche Einrichtungen im Sinne der Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR vom 12.07.1951 darstellen und damit die dortigen wissenschaftlichen Mitarbeiter mit den von ihnen erzielten Arbeitsentgelten dem Sonderversorgungssystem der AVIwiss unterfallen und daher diese Arbeitsentgelte nach dem AAÜG festzustellen und in die Rentenversicherung zu überführen sind."
- 6 Der Senat lässt offen, ob der Kläger damit eine Frage zur Auslegung und Anwendung von Bundesrecht oder anderen revisiblen Rechtsvorschriften aufgeworfen hat, die allein Gegenstand des Revisionsverfahrens sein könnte (§ 162 SGG). Jedenfalls hat er nicht aufgezeigt, dass die Frage (weiterhin) klärungsbedürftig ist. Er behauptet lediglich, dass "diesbezüglich bisher keine höchstrichterliche Rechtsprechung" vorliege; dies kann jedoch dann nicht genügen, wenn das



LSG die angefochtene Entscheidung unter Berufung auf die Rechtsprechung des BSG (*Urteil des 4. Senats vom 18.12.2003 - B 4 RA 14/03 R - Juris; auch: BSG vom 18.6.2003 - B 4 RA 50/02 R - Juris und BSG SozR 3-8570 § 1 Nr 2, 3, 7 und 8*) und des Bundesverfassungsgerichts (*BVerfG vom 26.10.2005 - 1 BvR 203/04, 1 BvR 1921/04, 1 BvR 44/05 und 1 BvR 1144/05*) begründet hat. Dann hat sich der Beschwerdeführer damit auseinanderzusetzen, ob sich die Antwort auf die von ihm gestellten Fragen nicht bereits hieraus ergibt. Dieser Mühe unterzieht sich die Beschwerdebegründung jedoch nicht.

- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

